

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1170/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 18.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet online am 19.12.2024 unter dem Titel „Hör nicht auf den Lehrer“, sagt Weidel, als Schüler Fotos mit ihr machen“ über eine Schulklasse, die den Bundestag besucht. Ein Video zu dem in der Überschrift beschriebenen Vorfall hat AfD-Chefin Alice Weidel auf ihrem Instagram-Account gepostet. Darüber berichtet die Zeitung. In dem Video sei zu hören, wie die Lehrerin interveniere, nachdem einige ihrer Schüler Weidel wegen Fotos angesprochen hatten. Die Lehrerin habe interveniert, weil es Besuchern aufgrund von Sicherheitsvorschriften nicht gestattet sei, Politikern so nahe zu kommen. Weidel habe darauf gegen die Lehrkraft gewettert und gesagt: „Die Lehrerin schimpft mit euch“ sowie „Hört nicht auf den Lehrer.“

II. Der Beschwerdeführer zeigt einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex an. Der Satz „Da es Besuchern aufgrund von Sicherheitsvorschriften nicht gestattet ist, Politikern nah zu kommen, interveniert die Lehrerin“ sei eine falsche Tatsachenbehauptung. Weder in den Zugangs- und Verhaltensregeln des Bundestags noch in der Hausordnung finde sich eine solche Regelung.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Online-Chefredakteur Stellung. Es sei unstrittig, dass bei dem fraglichen Besuch einer Schulklasse im Deutschen Bundestag die aufsichtsführende Lehrerin unter Berufung auf Sicherheitsgründe intervenierte, als Schülerinnen und Schüler zu Alice Weidel laufen wollten, um sich mit ihr fotografieren zu

lassen. So habe es beispielsweise auch eine andere Zeitung in einem Artikel, den die Beschwerdegegnerin vorgelegt hat, berichtet.

Frau Weidel habe dies sodann öffentlich gemacht, um eine vermeintliche politische Voreingenommenheit der Lehrerin zu kritisieren – so als ob diese ihre Klasse deshalb von Fotos mit Frau Weidel abhalten wollte, weil ihr deren Parteizugehörigkeit nicht passt.

Dementsprechend fasse die andere Zeitung den Vorgang wie folgt zusammen:

„Jugendliche bitten AfD-Chefin Alice Weidel im Bundestag um ein Foto – offenbar unter Protest einer Aufsichtsperson, die auf Sicherheitsvorschriften hinweist. Die Politikerin kritisiert eine „links-grüne Dominanz“ an Schulen und Unis.“

Berichtenswert sei der Vorgang gerade aufgrund des Zusammenspiels der beiden Elemente: Der von der Lehrerin geäußerten Begründung (Sicherheitsbereich) und der von Frau Weidel unterstellten Motivation („links-grüne Dominanz“).

In dem beanstandeten Artikel komme dies auch zum Ausdruck, wenn im letzten Absatz nach dem Zitat Weidels („... wie polarisiert unser politisches Klima geworden ist“) darauf verwiesen werde, es deute „alles darauf hin, dass sich die Lehrerin lediglich an die Sicherheitsvorschriften im Bundestag halten wollte“.

Dass die Lehrerin dabei subjektiv redlich gehandelt hat, sei auch alles andere als abwegig. Im Jahr 2020 habe ein Vorfall für großes Aufsehen gesorgt, als eine Reihe von Gästen der AfD-Bundestagsfraktion Abgeordnete aggressiv bedrängt und gefilmt hätten. Das habe seinerzeit sogar eine „Aktuelle Stunde“ des Parlaments unter dem Titel „Bedrängung von Abgeordneten verurteilen – Die parlamentarische Demokratie schützen“ ausgelöst, in der AfD-Fraktionschef Alexander Gauland eingeräumt habe:

„Das hätten wir verhindern und diese Besucher beaufsichtigen müssen.“

Unabhängig von den Regelwerken, auf die der Beschwerdeführer verweist, könne daher wohl als Konsens gelten, dass Besuchergruppen von den für sie aufsichtspflichtigen Personen aus Sicherheitsgründen daran gehindert werden müssen, Abgeordnete zu bedrängen und von ihnen ohne ihre Zustimmung Bildaufnahmen zu machen. Genau das scheine die Lehrerin hier versucht zu haben. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers gehe es nicht darum, Frau Weidel die Unkenntnis von Sicherheitsvorschriften des Bundestags vorzuhalten, sondern um die Unterstellung politischer Motive der Lehrerin.

[Anmerkung: Der Presserat hat die Pressestelle des Bundestags gefragt, ob es grundsätzlich erlaubt oder verboten ist, als Besucher im Bundestag auf Politiker zuzugehen. Eine Pressesprecherin antwortete:

„Unter Einhaltung der Grundsätze, die Ruhe und Ordnung zu wahren, die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit des Deutschen Bundestages Rücksicht zu nehmen (§ 4 Absatz 1 der Hausordnung, IV. der Zugangs- und Verhaltensregeln), ist das Herantreten an oder auch das Ansprechen von Angeordneten nicht unzulässig.“]

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Aussage der Lehrkraft, es sei im Bundestag nicht gestattet, sich Politikern zu nähern, ist nachgewiesenermaßen falsch. Die

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Zeitung hat die Aussage der Lehrerin ungeprüft übernommen und damit nicht sorgfältig genug recherchiert.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de